

Studie

Zusatzversorgungskassen unter Handlungsdruck

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Dr. Friedmar Fischer, Clara-Schumann-Str. 23, 75446 Wiernsheim
Tel. 07044/909894, E-Mail: friedmar.fischer@t-online.de

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de

© Berlin, August 2016

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis zur Studie „Zusatzversorgungskassen unter Handlungsdruck“

Vorwort

Zusammenfassung

1. Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst als zweite Säule und zweite Schicht der Altersvorsorge
2. Zahlen, Daten und Fakten über 23 Zusatzversorgungskassen
3. Wirtschaftliche Kernprobleme: Sinkende Zinsen und biometrische Risiken
4. Rechtliche Kernprobleme: Streit um Startgutschriften, Sanierungsgelder und Gegenwerte vor Gericht
5. VBL und KZVK unter besonderem Handlungsdruck
6. Kommunale Zusatzversorgungskassen unter Handlungsdruck
7. Akzeptanzprobleme bei Pflichtversicherten und Arbeitgebern

Schlussbemerkungen

Anhang

Vorwort

Zum Inhalt der Studie

Die vorliegende Studie analysiert aus aktueller Sicht die wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme der Zusatzversorgungskassen für den öffentlichen und kirchlichen Dienst. Die insgesamt 23 Zusatzversorgungskassen stehen angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase und der stetig steigenden Lebenserwartung unter erheblichem Handlungsdruck.

Wegen der für sie negativen BGH-Urteile ist der Handlungsdruck bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der mit Abstand größten Zusatzversorgungskasse, und der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) als der größten kirchlichen Zusatzversorgungskasse besonders hoch. Doch auch die insgesamt 18 kommunalen Zusatzversorgungskassen müssen sich den Herausforderungen, die insbesondere durch das drastisch gesunkene Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt entstanden sind, stellen.

Zu den Verfassern der Studie

Die Autoren der Studie „Zusatzversorgungskassen unter Handlungsdruck“ befassen sich seit über zehn Jahren intensiv mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Zusammen mit dem pensionierten Beamten **Werner Siepe** hat **Dr. Friedmar Fischer** im Jahr 2011 das im dbb Verlag, Berlin, erschienene Buch „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“ verfasst und 2014 die im Sierke Verlag, Göttingen, erschienene Dokumentation „80 Jahre Zusatzversorgung der VBL“ veröffentlicht.

Fischer und Siepe sind beide Mathematiker. Ende Mai 2016 erschien von ihnen die unter www.startgutschriften-arge.de veröffentlichte Studie „Startgutschriften – quo vadis?“.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware „Versnavi“ an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen.

Hans-Hermann Lüschen ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Wiernsheim und Erkrath, 11.08.2016

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Zusammenfassung

1.

Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst (ZÖD) gehört wie die betriebliche Altersversorgung (bAV) in der Privatwirtschaft zur zweiten Säule der Altersvorsorge. Im Gegensatz zur bAV ist sie jedoch eine Pflichtversicherung.

2.

In den 23 Zusatzversorgungskassen sind insgesamt 5,3 Millionen Angestellte des öffentlichen und kirchlichen Dienstes aktiv pflichtversichert. Davon entfallen 80 Prozent auf sieben Zusatzversorgungskassen und allein rund 35 Prozent auf die mit Abstand größte Zusatzversorgungskasse VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

3.

Auch die öffentlichen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen leiden unter der anhaltenden Niedrigzinsphase. Dies gilt vor allem für Zusatzversorgungskassen, deren Leistungen vollständig kapitalgedeckt sind. Hinzu kommen biometrische Risiken aufgrund der stetig steigenden ferneren Lebenserwartung.

4.

Zusätzliche Probleme bereiten den Zusatzversorgungskassen Streitfälle, die zusehends heftig vor den Gerichten ausgetragen werden. Aus Sicht der Versicherten und Rentner ab Jahrgang 1947 geht es insbesondere um die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (rentenferne Startgutschriften), die sich nach dem BGH-Urteil (IV ZR 9/15) vom 09.03.2016 fast schon zu einer unendlichen Geschichte entwickeln.

Öffentliche und kirchliche Arbeitgeber wehren sich gegen ungerechtfertigt erhobene Sanierungsgelder und bekommen vom BGH in bestimmten Fällen auch Recht. Wer als Arbeitgeber aus einer Zusatzversorgungskasse ausscheidet, klagt häufig gegen den aus seiner Sicht zu hoch angesetzten Ausgleichsbetrag (Gegenwert).

5.

Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und die KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln) stehen unter einem besonderen Handlungsdruck, weil ihnen außer den wirtschaftlichen Kernproblemen Rechnungszins und Biometrie auch noch mehrere rechtliche Probleme rund um Startgutschriften, Sanierungsgelder und Gegenwerte zu schaffen machen.

6.

Kommunale Zusatzversorgungskassen haben Handlungsbedarf insbesondere dann, wenn ihre Finanzierung auf der reinen Kapitaldeckung aufbaut. Sie erhöhen beispielsweise die Beitragssätze, um die zugesagten Leistungen zu erfüllen. Gleichzeitig erhöhen die umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen in vielen Fällen ihre Umlagesätze.

7.

Die Akzeptanz der Zusatzversorgung leidet unter Pflichtversicherten und Arbeitgebern ganz erheblich angesichts von steigender Komplexität und fehlender Transparenz.

1. Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst als zweite Säule und zweite Schicht der Altersvorsorge

Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst (ZÖD) zählt wie die betriebliche Altersversorgung (bAV) eindeutig zur zweiten Säule der Altersvorsorge und damit zur **Zusatzsicherung**, wie dies auch aus dem **Drei-Säulen-System** der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge laut Alterssicherungsbericht der Bundesregierung hervorgeht (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Drei Säulen der Altersvorsorge

Sicherungsfunktion	Angestellte und Arbeiter		Beamtinnen u. Beamte, Richterinnen u. Richter sowie Berufssoldatinnen u. Berufssoldaten
	Privatwirtschaft	Öffentlicher Dienst	
Regelsicherung (1. Säule)	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung		Beamtensversorgung
Zusatzsicherung (2. Säule)	Betriebsrente	Zusatzversorgung (VBL/kommunale Zusatzversorgungskassen)	
Private Altersvorsorge (3. Säule)	Eigenverantwortliche Altersvorsorge		

Quelle: Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung

Was die Besteuerung betrifft, bietet das **Drei-Schichten-Modell**, das sich aus dem Alterseinkünftegesetz von 2005 ergibt, eine weitere Orientierung. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Beiträge und Rentenleistungen unterscheidet dieses Modell drei Schichten (siehe Abbildung 2):

Abbildung 2: Drei Schichten der Altersvorsorge

Schichten	Grundsystem	Zusatzsysteme
Basisversorgung (1. Schicht)	gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	berufsständische Versorgung (BSV) Alterssicherung der Landwirte (AdL) Basis- bzw. Rürup-Rente
Zusatzversorgung (2. Schicht)	betriebliche Altersversorgung (bAV) Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD)	Riester-Rente
übrige Zusatzversorgung (3. Schicht)	private Rentenversicherung (PRV)	Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall (KLV)

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zählt steuerlich zur zweiten Schicht, sofern sie wie die betriebliche Altersversorgung kapitalgedeckt ist und daher Beiträge in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 3 Nr. 63 EStG steuerlich abzugsfähig sind, also bis zu monatlich 248 € im Jahr 2016.

Für die umlagefinanzierte Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wie beispielsweise bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Tarifgebiet

der alten Bundesländer (sog. VBL West) wurde im Jahr 2008 die nachgelagerte Besteuerung stufenweise eingeführt. Erst die ab 2025 gezahlten Umlagen werden in voller Höhe steuerfrei sein, sofern sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten. Die in den Jahren 2008 bis 2013 gezahlten Umlagen wurden nur zu 1 % steuerfrei gestellt. In 2014 bis 2019 bleiben 2 % steuerfrei und in den Jahren 2020 bis 2024 dann 3 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Im Gegensatz zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) eine **Pflichtversicherung** und unterscheidet sich schon dadurch von der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft. Zudem stellt sie eine überwiegend vom öffentlichen Arbeitgeber finanzierte zusätzliche Altersversorgung dar.

Die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (auch Angestellte oder Tarifbeschäftigte genannt) erhalten also ab Rentenbeginn zwei Renten – die gesetzliche Rente und die Zusatzrente. Schon immer gab es eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Das Prinzip ähnelt dem der gesetzlichen Rentenversicherung: Öffentliche Arbeitgeber (als Beteiligte bzw. Mitglieder der Zusatzversorgungskassen und gleichzeitig Versicherungsnehmer) sowie Arbeitnehmer (als Pflichtversicherte) zahlen Beiträge oder Umlagen. Die Angestellten im öffentlichen Dienst sind somit nicht direkt bei ihrer Zusatzversorgungskasse pflichtversichert, sondern über ihre Arbeitgeber. Bei Rentenbeginn erhalten die in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversicherten Angestellten dann eine Zusatzrente, die zusätzlich zur gesetzlichen Rente gezahlt wird.

Die rechtliche Grundlage für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bildet § 2 des **Altersvorsorgetarifvertrages** für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 01.03.2002, dem der **Altersvorsorgeplan** vom 13.11.2001 zeitlich vorausging. Hierauf nimmt auch § 25 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD bzw. TV-L) vom 13.09.2005 Bezug, wonach die Tarifbeschäftigten einen „Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung“ nach dem ATV haben. Die Zusatzversorgung wird durch spezielle Zusatzversorgungskassen durchgeführt. Als speziellen Durchführungsweg haben diese Zusatzversorgungskassen die **Pensionskasse** gewählt.

Keine Zusatzversorgung im Sinne einer Pflichtversicherung stellen Betriebsrenten auf Grund einer **freiwilligen Versicherung** wie der Entgeltumwandlung oder der betrieblichen Riester-Rente dar. Mit dieser freiwilligen Versicherung, die in § 26 ATV geregelt ist, kann der Pflichtversicherte eine „durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulage) bei der Zusatzversorgungseinrichtung nach deren Satzungsvorschrift eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung“ aufbauen, so die etwas umständliche Formulierung in § 26 Abs. 1 Satz 1 ATV.

Für die zusätzliche Betriebsrente via Entgeltumwandlung muss der Arbeitnehmer den Beitrag zwar ganz allein aufbringen. Er erhält aber eine staatliche Förderung durch Befreiung von der Sozialabgabenpflicht und durch Steuerersparnisse. Bei der betrieblichen Riester-Rente bekommt er Zulagen und eventuell zusätzliche Steuerersparnisse, muss aber weiter Sozialabgaben auf seine Riester-Beiträge zahlen. Auf Betriebsrenten müssen gesetzlich Krankenversicherte den vollen Beitrag zur Kranken- und Pflegekasse abführen und nachgelagert Steuern bezahlen.

2. Zahlen, Daten und Fakten über 23 Zusatzversorgungskassen

Von den rund 5,3 Mio. aktiv pflichtversicherten Angestellten im öffentlichen und kirchlichen Dienst entfallen allein 4,3 Mio. und damit rund 80 % auf die sieben größten Zusatzversorgungskassen (siehe „Top 7“ laut Tabelle, weitere Zahlen für die übrigen 16 Zusatzversorgungskassen werden im Anhang zu dieser Studie genannt).

Tabelle: Top 7 der Zusatzversorgungskassen zum 31.12.2014

Nr.	Zusatzvers.kassen	Pflichtversicherte	Rentner	Kapitalanlagen
1	VBL	1.871.587	1.238.802	20,66 Mrd. €
2	ZVK Bayern	671.000*	256.367	16,44 Mrd. €* [*]
3	rk. KZVK Köln	578.176	156.210	16,81 Mrd. €
4	ZVK BaWü	465.421	203.970	5,26 Mrd. €
5	RZVK Köln	336.500	175.000	5,20 Mrd. €
6	ev. KZVK Dortm.	199.415**	69.277**	6,25 Mrd. €**
7	ZVK Westfalen	178.443	82.784	2,30 Mrd. €
	Top 7	4.300.000	2.182.000	72,92 Mrd. €

Quellen: Geschäftsberichte 2014 der Zusatzversorgungskassen

*) geschätzt aufgrund der Zahlen für 2013 (Geschäftsbericht 2014 liegt nicht vor)

***) Zahlen für 2015

Die Anzahl der aktiv Pflichtversicherten und Rentner sowie die Höhe der Kapitalanlagen zum 31.12.2014 wurden den Geschäftsberichten der fünf größten Zusatzversorgungskassen entnommen. ZVK Bayern (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) und RZVK (Rheinische Zusatzversorgungskasse) veröffentlichen ihre Geschäftsberichte nicht im Internet.

Die Gesamtzahl von 5,3 Mio. aktiv Pflichtversicherten in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes wird auch durch die von Infratest durchgeführte und Anfang 2014 veröffentlichte **Trägerbefragung** für das Jahr 2013 bestätigt. Danach gibt es bei den **Zusatzversorgungskassen** 5,3 Mio. aktive Anwartschaften auf eine Zusatzrente¹.

Bei den 5,3 Mio. (davon knapp 3,5 Mio. bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen) handelt es sich um aktiv Pflichtversicherte in einer der 23 Zusatzversorgungskassen. Hinzu kommen rund 6,2 Mio. beitragsfrei Versicherte, die wegen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst nur latent bzw. beitragsfrei in einer Zusatzversorgungskasse versichert sind, da für sie im laufenden Jahr keine Beiträge zur Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst geleistet wurden.

Die Anzahl von insgesamt 2,5 Mio. Zusatzrentnern (davon über 1,3 Mio. bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen) wurde den Mitteilungen der VBL sowie der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskasse (AKA) entnommen. VBL und AKA haben dem Bund für den **Dritten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005** noch Zahlen über die aktiv Pflichtversicherten geliefert. Seit dem Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2009 meldet infolge der Anfang 2007 in Kraft getretenen Föderalismusreform I nur noch die VBL entsprechende Zahlen an den Bund.

¹ http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsbericht-f449-1.pdf;jsessionid=C12C521634C5DCA6AAD654D4E537F326?_blob=publicationFile&v=2

3. Wirtschaftliche Kernprobleme: Sinkende Zinsen und biometrische Risiken

Die wirtschaftlichen Kernprobleme bei den Zusatzversorgungskassen liegen in der **anhaltenden Niedrigzinsphase** und einer **stetig steigenden Lebenserwartung**. Die Schlagwörter heißen „Rechnungszins“ und „Biometrie“.

Vom sinkenden Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt sind insbesondere die kapitalgedeckten Zusatzversorgungskassen unmittelbar betroffen. Bei den umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen spielt der Kapitalmarktzins zunächst keine Rolle, aber umso mehr die Höhe der Umlagesätze und Einnahmen aus Umlagen plus evtl. Sanierungsgeldern.

Rechnungszins von 4 %, aber deutlich höhere Umlage- und Beitragssätze

Die Höhe der Versorgungsleistungen wird seit 2002 unabhängig vom gewählten Finanzierungssystem (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung oder Mischsystem) einheitlich nach dem sog. Punktemodell berechnet. Bei der Berechnung der Punkterente ab 2002 wird ein **Rechnungszins von durchschnittlich 4 %** unterstellt, und zwar 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase. Da dieser Rechnungszins aus aktueller Sicht zu hoch liegt und das Leistungsniveau laut Tarifeinigung vom 28.03.2015 dennoch bis Ende 2024 gehalten werden soll, steigen die Umlagen und Beiträge in den Jahren 2015 bis 2017 deutlich.

Es ist ein Irrtum zu glauben, die Zusatzversorgungskassen müssten mit dem sog. **Höchstrechnungszins** (üblicherweise als Garantiezins bezeichnet) rechnen, wie er für Kapital-Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und deregulierte Pensionskassen gilt. Dieser vom Bundesfinanzministerium festgelegte Höchstrechnungs- bzw. Garantiezins ist ab 01.01.2015 auf 1,25 % gesunken und wird für Neuabschlüsse ab 01.01.2017 weiter auf 0,9 % sinken.

Die Nettoanlagerendite der Kapitalanlagen bei den Zusatzversorgungskassen wird künftig wegen des stark gesunkenen Zinsniveaus am Kapitalmarkt immer häufiger unter dem Rechnungszins von 4 % liegen. Bei Einführung des Punktemodells im Jahr 2002 wurde noch eine Rendite von 6,25 % erwartet. Wie hoch die Nettorendite und durchschnittliche Verzinsung tatsächlich ausfällt, ist aber für umlagefinanzierte Alterssicherungssysteme wie bei der Zusatzversorgung der VBL im Tarifgebiet West unerheblich. Nur bei der weitgehend kapitalgedeckten VBL Ost, der vollständig kapitalgedeckten KZVK oder bei den kapitalgedeckten Abrechnungsverbänden der kommunalen Zusatzversorgungskassen spielt dies eine Rolle.

Sicherlich wird es bei kapitalgedeckten Zusatzversorgungskassen zu finanziellen Problemen kommen, sofern die durchschnittliche Verzinsung ihrer Kapitalanlagen nachhaltig und deutlich unter 4 % fällt. Eine Anpassung kann bei gleichbleibender Leistungszusage dann über die **Finanzierungsseite** erfolgen, zum Beispiel durch eine Erhöhung des im Punktemodell festgelegten fiktiven Beitragssatzes von 4 % auf beispielsweise 5 % oder 6 %. Bereits in dem von den Tarifparteien am 13.11.2001 verabschiedeten Altersvorsorgeplan heißt es unter Punkt 2.1: *„Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitragsleistung*

von 4 v.H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde“. So steht es auch in der Präambel des ATV bzw. ATV-K vom 01.03.2002.

Aus den Worten „eingezahlt würde“ geht somit eindeutig vor, dass die tatsächlichen **Beitragssätze** auch höher ausfallen können. Bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II sind es beispielsweise 4,8 %, während die kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe den Beitragssatz ab 01.01.2016 von 4,8 % auf nunmehr 5,9 % erhöhte. Die KZVK Köln rechnete lange Zeit noch mit 4 %, bevor sie den Beitragssatz ab 2013 auf 4,8 % und ab 2016 auf 5,3 % an hob. Bis 2025 soll der Beitragssatz stufenweise sogar bis auf 7,1 % steigen.

Die recht hohen **Umlagesätze** von aktuell 8,16 % bei der VBL West haben mit dem fiktiven Beitragssatz von 4 % nichts zu tun, da es sich hierbei um ein rein umlagefinanziertes System handelt. Die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden hat den Umlagesatz in dem teilweise noch umlagefinanzierten Abrechnungsverband I ab Anfang 2013 von ehemals 4,75 % zwar auf nunmehr 3,75 % gesenkt. Allerdings ist noch ein Zusatzbeitrag der Arbeitgeber von 4 % fällig, so dass insgesamt ein Umlage- und Beitragssatz von 7,75 % herauskommt. In diesem Abrechnungsverband, dem alle vor 2004 in den kommunalen Dienst Bayerns eingetretenen Angestellten angehören, handelt es sich somit um eine Mischform zwischen Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung. Im rein umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe liegt der Umlagesatz bei 4,5 %. Da noch ein Sanierungsgeld von 3,25 % von den Arbeitgebern erhoben wird, kommen ebenfalls insgesamt 7,75 % zusammen.

Es ist damit zu rechnen, dass sich der Negativtrend beim Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt auch in den nächsten Jahren fortsetzt. Eine über beispielsweise noch acht Jahre andauernde Niedrigzinsphase wird mit Sicherheit zur Senkung des Leistungsniveaus ab 2025 führen. Höhere Arbeitnehmer-Beiträge als beispielsweise 4,25 % ab 01.07.2019 bei der weitgehend kapitalgedeckten Zusatzversorgungskasse VBL Ost sind auf Dauer aber wohl nicht zumutbar. Auf Arbeitgeberseite gilt dort ein Beitragssatz 2 % sowie ein Umlagesatz von 1 %. Zusammen sind also hier 7,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte fällig.

Höhere biometrische Risiken durch steigende Lebenserwartung

Gleichzeitig erhöhen sich die **biometrischen Risiken** infolge steigender Lebenserwartung (sog. Erlebensfallrisiko). Die VBL als mit Abstand größte Zusatzversorgungskasse hat ihre Sterbetafeln im Jahr 2010 entsprechend angepasst (VBL 2010 P als spezifische Peridentafel und VBL 2010 G als spezifische Generationentafel) und modifiziert sie ständig weiter. Je höher die fernere Lebenserwartung von den Versicherungsmathematikern und Aktuaren angesetzt wird, desto mehr geraten VBL und andere Zusatzversorgungskassen auch von dieser Seite her unter Handlungsdruck.

Von der längeren Lebenserwartung der Angestellten im öffentlichen Dienst werden Zusatzversorgungskassen, die im Gegensatz zu Kapital-Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht ausschließlich auf lebenslange Rentenzahlungen gerichtet sind, in ganz besonderem Maße getroffen. Insbesondere die kapitalgedeckten Zusatzversorgungskassen werden somit gleich von zwei Seiten – Rechnungszins und Biometrie - in die Zange genommen und quasi doppelt auf dem falschen Fuß erwischt.

Auf der Jahrespressekonferenz der BaFin vom 10.05.2016 warnte BaFin-Exekutivdirektor Frank Grund die mit Zusatzversorgungskassen noch am ehesten vergleichbaren Pensionskassen in der betrieblichen Altersversorgung vor einer möglichen Schieflage. Einzelne Pensionskassen könnten möglicherweise nicht mehr aus eigener Kraft ihre Leistungen in voller Höhe erbringen.

Zwar unterstehen die öffentlichen Zusatzversorgungskassen nicht der BaFin-Aufsicht. Doch das Bundesfinanzministerium (BMF) als Aufsichtsorgan für die VBL, oder das Finanz- oder Innenministerium des jeweiligen Bundeslandes als Aufsichtsorgan für die kommunalen Zusatzversorgungskassen werden die wirtschaftlichen Kernprobleme der Zusatzversorgungskassen mit wachsender Aufmerksamkeit beobachten müssen.

Die **biometrischen Rechnungsgrundlagen** beziehen sich in erster Linie auf die fernere Lebenserwartung der Pflichtversicherten bzw. Rentner und werden typischerweise durch **Sterbetafeln** abgebildet. Beim Punktemodell wurde noch die **Heubeck-Richttafel von 1998** zugrunde gelegt. Danach lag die fernere Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes beispielsweise bei 22,3 Jahren. Zum Vergleich: Nach der Sterbetafel **DAV 2004 R** der privaten Rentenversicherer hat ein 60-jähriger Mann eine Lebenserwartung von 29 Jahren und eine 60-jährige Frau sogar von 34,7 Jahren.

Bei Männern, die in 2004 das 65. Lebensjahr vollendet hatten (also Jahrgang 1939), lag die fernere Lebenserwartung laut DAV 2004 R bei rund 24 Jahren und bei gleichaltrigen Frauen sogar bei rund 29 Jahren. Wer erst in 2040 das 65. Lebensjahr vollendet (Jahrgang 1975), hat laut DAV 2004 R sogar noch eine Rest-Lebenserwartung von rund 30 Jahren (Mann) bzw. 34 Jahren (Frau).

Tatsache ist: Die Deutschen werden immer älter und die Lebenserwartung steigt. Zudem leben Frauen im Durchschnitt rund vier Jahre länger als Männer. So wenig umstritten diese Tatsache ist, so umstrittener sind jedoch die von den Lebensversicherern und auch Zusatzversorgungskassen verwendeten Sterbetafeln. Im Vergleich zum Statistischen Bundesamt legen die Sterbetafeln der privaten Rentenversicherer und beispielsweise der VBL eine deutlich höhere Lebenserwartung zugrunde.

So verwendet beispielsweise die VBL seit 2010 eigene VBL-spezifische Sterbetafeln. Solange diese Sterbetafeln – anders als die Sterbetafeln der Heubeck AG (zuletzt RT 2005 G), DAV 2004 R und des Statistischen Bundesamtes 2010/2012 – nicht veröffentlicht werden, ist ein Streit um die „richtige“ Sterbetafel müßig.

Exkurs: Mehrkosten der Biometrie – Die Zahlen der Aktuar

Es gab ein Rundschreiben Nr. 12/2015² des Kommunalen Arbeitgeberverbands (KAV) Sachsen-Anhalt vom 11.03.2015 (das Rundschreiben liegt den Autoren vor), dem zu entnehmen ist, dass zwei von den öffentlichen Arbeitgebern bestellte Aktuar an den Tarifgesprächen Zusatzversorgung sowie an der dritten Tarifrunde vom 16./17.03.2015 teilgenommen haben. Verdi und dbb hatten einen eigenen Aktuar beauftragt, dessen Name nicht mitgeteilt wurde.

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_ZDF_Zusatzversorgungskassen.pdf (dort ab Seite 8)

Bei den von der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) bzw. der VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbänden) beauftragten Aktuar-Büros handelt es sich um:

- die Aon Hewitt GmbH (Dr. Georg Thurnes ist Chefaktuar von Aon Hewitt GmbH und verantwortlicher Aktuar für die VBL, bestellt von der TdL)
- die Heubeck AG (Dr. Friedemann Lucius ist Vorstandsmitglied der Heubeck AG und verantwortlicher Aktuar für 11 kommunale Zusatzversorgungskassen, bestellt von der VKA).

Aktuare sind Versicherungsmathematiker, die insbesondere Berechnungen über Rechnungszinsen und fernere Lebenserwartungen erstellen. Durch die steigende Lebenserwartung und die dadurch bedingte höhere Rentenbezugsdauer erhöhen sich auch die künftigen Renten- bzw. Versorgungsausgaben für die 23 Zusatzversorgungskassen. Dies wird fachlich Mehraufwand bzw. Mehrkosten der Biometrie genannt.

Zu den geschätzten **Mehrkosten der Biometrie bei der VBL** legte Aon Hewitt folgende Zahlen für den Zeitraum von 40 Jahren, also von 2014 bis 2054, vor:

- umlagefinanzierte VBL West: 27,4 Mrd. €, also durchschnittlich 685 Mio. pro Jahr (22,7 Mrd. € bei um zwei Jahre erhöhter Regelaltersgrenze und einer angenommen jährlichen Entgeltsteigerung um 2 %)
- kapitalgedeckte VBL Ost: 61 Mrd. € Fehlbedarf, also durchschnittlich 1,53 Mrd. € pro Jahr (mit einem Fehlbetrag von 4,5 Mrd. € bis Ende 2014).

Zum Vergleich: Die Versorgungsausgaben der VBL („Anstaltsleistungen“) lagen Ende 2013 laut VBL-Geschäftsbericht bei 4,37 Mrd. € in der VBL West und nur 0,21 Mrd. € in der VBL Ost. Die Mehrkosten der Biometrie für die kommenden 40 Jahre machen somit das gut Sechsfache der jährlichen Versorgungsausgaben im Jahr 2013 bei der VBL West und sogar das 290-Fache bei der VBL Ost aus. Auch die durchschnittlich pro Jahr anfallenden geschätzten Mehrkosten der Biometrie bei der VBL Ost für die Jahre 2014 bis 2054 übersteigen die tatsächlichen Versorgungsausgaben im Jahr 2013 noch um das Siebenfache.

Aon Hewitt schlug zur Deckung dieser Mehrkosten eine Erhöhung der Arbeitnehmer-Umlage West um 0,52 bis 0,78 Prozentpunkte, also von bisher 1,41 % auf 1,93 bis 2,19 % vor sowie eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Beitrags Ost um 2,25 Prozentpunkte von jetzt 2 % auf dann 4,25 %. In der VBL Ost sollte der bisherige Beitragssatz von 4 % bei paritätischer Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern somit auf 8,5 % steigen.

Die **Mehrkosten der Biometrie bei 11 Zusatzversorgungskassen** über den gleichen Zeitraum von 40 Jahren betragen laut Heubeck AG:

- insgesamt 14,8 Mrd. €, also durchschnittlich 37 Mio. pro Jahr (12,8 Mrd. € bei um zwei Jahre erhöhter Regelaltersgrenze).

Die Heubeck AG hält den bisherigen Beitragssatz von 4,8 % wie zum Beispiel beim kapitalgedeckten Abrechnungsverband II der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden zur Deckung dieser Mehrkosten nicht für ausreichend und schlägt eine Erhöhung um einen Prozentpunkt auf dann 5,8 % im Jahr 2016 vor. In

den darauffolgenden 10 bis 15 Jahren müsse der Beitragssatz laut Heubeck AG noch einmal um 1 bis 1,5 Prozentpunkte erhöht werden auf dann 6,8 bis 7,3 %.

Angesichts der wahrscheinlich gleich hohen Zahlen für die aktiv Pflichtversicherten (1,87 Mio. bei der VBL und geschätzt 2 Mio. bei den neun kommunalen Zusatzversorgungskassen) überrascht die große Differenz bei den Angaben für die Mehrkosten der Biometrie. Laut Aon Hewitt sollen es bei der VBL insgesamt 88,4 Mrd. € im 40-Jahres-Zeitraum von 2014 bis 2054 sein, nach der Heubeck AG bei den 11 kommunalen Zusatzversorgungskassen 14,8 Mrd. €, also nur ein Siebtel davon.

Diese extrem hohe Zahlendifferenz kann erstens durch die unterschiedlichen Sterbetafeln (VBL-spezifische Sterbetafel 2010 und Heubeck-Richttafel 2005) bedingt sein, die von den Aktuaren bei der Ermittlung der Mehrkosten für Biometrie zugrunde gelegt werden. Möglicherweise haben die VBL-Pflichtversicherten laut Sterbetafel eine deutlich höhere Lebenserwartung im Vergleich zu den bei den 11 kommunalen Zusatzversorgungskassen aktiv pflichtversicherten Arbeitnehmern.

Ein zweiter Grund liegt in der von der VBL regelmäßig und damit systematisch überschätzten Anzahl der künftigen Rentner. Je höher die geschätzte Rentneranzahl, desto mehr schlagen dann die Mehrkosten einer längeren Lebenserwartung zu Buche. Hinsichtlich des angeblichen „Rentnersprungs“ sei verwiesen auf den Zusatzversorgungsbericht 2014³ vom 02.06.2014 sowie die Kurzanalyse⁴ und Kritik des VBL-Geschäftsberichts 2012 am 23.12.2014 durch die Verfasser dieser Studie. .

Ein tatsächlich nicht eintretender „Rentnersprung“ führt logischerweise zu einer Ausgabenexplosion auf dem Papier, also einen „Ausgabensprung“. Wenn dann auch noch die fernere Lebenserwartung der aktiv Pflichtversicherten und der Rentner deutlich überschätzt wird, kann es zu den fast schon astronomisch hohen Zahlen laut Aon Hewitt kommen.

Laut VBL-Geschäftsbericht 2014⁵ wird der Abrechnungsverband Ost ab 01.01.2015 wieder zum Teil umlagefinanziert. Der VBL-Verwaltungsrat hatte unter dem Vorbehalt einer fehlenden Tarifeinigung bereits ein neues Punktemodell für den kapitalgedeckten Teil unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,75 % und der VBL-spezifischen Sterbetafeln VBL 2010 P entwickelt. Für den darüber hinausgehenden Teil der arbeitsvertraglich zugesicherten Rentenleistungen sollte dann der umlagefinanzierte Teil einspringen, siehe Seite 43 des VBL-Geschäftsberichts 2014. Die VBL setzte die Tarifparteien gewissermaßen unter Zugzwang.

Die Planung der VBL wurde jedoch hinfällig durch die doch noch erfolgte Tarifeinigung vom 28.03.2015. Die für Angestellte in den neuen Bundesländern sicherlich nur schwer verdaubare Lösung der Finanzierungsprobleme in der VBL Ost erfolgt durch eine kräftige stufenweise Erhöhung des Arbeitnehmer-Beitragssatzes von 2 % bis 30.06.2015 auf 4,25 % ab 01.07.2017. Die Arbeitnehmer im Osten müssen also künftig mehr als das Doppelte ihrer bisherigen Beitragslast tragen. Der ab 01.07.2017 fällige neue Arbeitnehmer-Beitrag von 4,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts liegt bei Entgelten von Spitzenverdienern sogar über den nach § 3 Nr. 63 EStG maximal steuerfreien 4 %.

³ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2014.pdf>

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kurzanalyse_AT_VBL_GB_2012.pdf

⁵ https://www.vbl.de/de/app/media/resource/_ijmtodov.deliver

4. Rechtliche Kernprobleme: Streit um Startgutschriften, Sanierungsgelder und Gegenwerte vor Gericht

Wohl gegen keine Versorgungseinrichtung wird in Deutschland so häufig vor Gericht geklagt wie gegen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Immer häufiger verliert die VBL vor dem BGH im Streit um folgende Themen:

- Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte
- Sanierungsgelder der öffentlichen Arbeitgeber bei der umlagefinanzierten Zusatzversorgung der VBL im Tarifgebiet West
- Ausgleichsbeträge (sog. Gegenwerte) beim Ausscheiden von öffentlichen Arbeitgebern aus der VBL.

So kompliziert die Fachbegriffe auch klingen mögen: Letztlich geht es in allen drei Streitfällen ums Geld – sei es um künftige Zusatzrenten für die Arbeitnehmer oder um zusätzliche Zahlungen der Arbeitgeber.

Streit um die Höhe der rentenfernen Startgutschriften .

Der Streit um die **Startgutschriften** für die Versicherten ab Jahrgang 1947 wird immer mehr zu einer unendlichen Geschichte. Dieser „Zankapfel Zusatzversorgung“ wurde bereits ausführlich in der F.A.Z. vom 23.6.2016⁶ beschrieben.

Bei den bis heute heftig umstrittenen Startgutschriften handelt es sich um die zum Stichtag 31.12.2001 berechneten Rentenanwartschaften für die zum damaligen Zeitpunkt pflichtversicherten Rentenanwärter. Die Startgutschrift soll den Start in das ab 2002 neu eingeführte Punktesystem ermöglichen.

Die so genannten **rentenfernen Startgutschriften** für die Versicherten, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet. Diese Sondervorschrift für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte war erst mit Wirkung ab 01.01.2001 geändert worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 15.07.1998 den alten § 18 Abs. 2 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis Ende 2000 aufgefordert hatte.

Nur um diese **hochkomplizierte Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 BetrAVG** dreht sich der seit 14 Jahren andauernde Streit. Allein bei der VBL haben rund 2.000 Betroffene von insgesamt 1,7 Millionen Rentenfernen vor den ordentlichen Gerichten (Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe) gegen die Ende 2002 erhaltene Startgutschriftberechnung geklagt. Rund 200 davon gingen in die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH).

Der BGH hat am 14.11.2007 die Startgutschriften für Rentenferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des

⁶ <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/hoehere-zusatzrente-im-oeffentlichen-dienst-wann-und-wie-hoch-14352823.html>

Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (**IV ZR 74/06**)⁷. Die Tarifparteien wurden daher vom BGH aufgefordert, eine verfassungsgemäße Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen, da rentenferne Pflichtversicherte mit längerer Ausbildung durch die Berechnungsformel benachteiligt würden.

Am 30.5.2011 haben die Tarifparteien dann eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften beschlossen, die allerdings nur Späteinsteigern mit Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem 25. Lebensjahr einen evtl. Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift bescheren sollte, sofern sie zu den Jahrgängen 1947 bis 1960 gehörten. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen ehemals Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1960 sowie alle jüngeren Jahrgänge ab 1961 wurden durch die wiederum hochkomplizierte **Überprüfungsberechnung** aber kategorisch von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift kategorisch ausgeschlossen.

Mit **Grundsatzurteil vom 09.03.2016 (IV ZR 9/15)**⁸ hat der BGH den Klägern Recht gegeben und auch die Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte vom 30.05.2011 als verfassungswidrig eingestuft.

Im Internetportal www.startgutschriften-arge.de, das von Dr. Friedmar Fischer als einem Verfasser dieser Studie betrieben wird, findet man alle aktuellen Gerichtsurteile mit Kommentierungen sowie darüber hinaus Gutachten, Studien und Standpunkte über die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften. Die Studie „**Startgutschriften – quo vadis?**“⁹ macht zudem auf weitere Problemfelder aufmerksam wie die fehlende Dynamisierung der Startgutschriften und die extrem hohen Verluste in besonderen Härtefällen.

Streit um Sanierungsgelder von Arbeitgebern

Ab 01.01.2002 haben öffentliche Arbeitgeber pauschale Sanierungsgelder in Höhe von 2 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte an die VBL zur Deckung eines angeblichen zusätzlichen Finanzierungsbedarfs in der umlagefinanzierten Zusatzversorgung des Abrechnungsverbandes West bezahlt. Nach den BGH-Urteilen vom **20.07.2011 (IV ZR 76/09)**¹⁰ und **IV ZR 46/09**¹¹ und **12.11.2013 (KZR 19/12)**¹² handelt es sich bei den Sanierungsgeldregelungen in § 65 der VBL-Satzung zwar um keine unangemessene Benachteiligung beteiligter Arbeitgeber, da die

⁷ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=bbffe3d9595d294e598b7ca7ba41067b&nr=41984&pos=0&anz=1>

⁸ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4b2903167f68f8623e27e385903d41c9&nr=74158&pos=0&anz=1>

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Startgutschriften_quo_vadis.pdf

¹⁰ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b245470e98e3c1c98ebb700b6e3c5311&nr=57416&pos=0&anz=1>

¹¹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2cee3a3999994fa3208c2025f6430ebf&nr=56952&pos=0&anz=1>

¹² <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d1f86d6e12fccae5e22896e3ea66749&nr=66325&pos=15&anz=25>

Erhebung der Sanierungsgeldregelungen auf tarifvertraglichen Regelungen beruht, bei deren Umsetzung die VBL als Erfüllungsgehilfin der Tarifpartner gilt.

Der Verwaltungsrat der VBL hat aber am 12.11.2015 beschlossen, die in den Jahren 2013 bis 2015 gezahlten Sanierungsgelder an die beteiligten Arbeitgeber zurückzuzahlen, weil sie nicht erforderlich waren¹³.

Ab 2016 betragen die Sanierungsgelder nur noch 0,14 % der Entgelte und werden verursachergerecht auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt. Geklagt wird von Arbeitgeberseite aber noch gegen die in den Jahren vor 2013 von der VBL erhobenen Sanierungsgelder.

Mit den BGH-Urteilen vom **05.12.2012 (IV ZR 110/10¹⁴ und IV ZR 111/10¹⁵)** wurde die Erhebung von Sanierungsgeldern durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) Köln wegen der Annahme einer weit übersetzten Deckungslücke als nicht rechtens verworfen. Auch Versicherte ohne erfüllte fünfjährige Wartezeit wurden fälschlicherweise bei der Berechnung der Deckungsrückstellung berücksichtigt und soziale Komponenten darüber hinaus nur pauschal.

Nach den Urteilen des BGH vom 09.12.2015 (**IV ZR 336/14¹⁶**) und vom 23.03.2016 (**IV ZR 337/14¹⁷ bis IV ZR 340/14** und **IV ZR 344/14 bis IV ZR 346/14**) muss die KZVK Köln Sanierungsgelder für das Jahr 2008 zurückzahlen, da die Festsetzung des Sanierungsgeldes im Beschluss vom 20.05.2010 nicht billigem Ermessen entsprach (z.B. unrichtig ermittelte Deckungslücke, weil der verantwortliche Aktuar nicht dem technischen Geschäftsplan entsprechende biometrische Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt hatte und der Sanierungsgeldhebesatz übersetzt war).

Streit um Gegenwerte beim Ausscheiden von Arbeitgebern

Seit Einführung des Umlageverfahrens im Jahr 1967 gibt es bereits das Instrument des Gegenwertes. Der **Gegenwert** soll die nach Ausscheiden des beteiligten Arbeitgebers zu erfüllenden Verpflichtungen (Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten, Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten, künftige Leistungsansprüche von Hinterbliebenen) gegenüber der VBL ausgleichen. Die übrigen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen nennen dies Ausgleichsbetrag. Die Berechnung des Gegenwertes bzw. Ausgleichsbetrags erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

¹³ <https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/sanierungsgelder-im-abrechnungsverband-west-der-vb-ih33rvbm.html?&highlight=1&keys=Sanierungsgeld&lang=1>

¹⁴ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=aebe855d9355ea0af9988fc9596814bf&nr=62722&pos=0&anz=1>

¹⁵ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=944e8d29b04cabda4323424cf96b0c43&nr=62721&pos=0&anz=1>

¹⁶ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=567740dfe40bd1a0441c1a7bf9c7811a&nr=73229&pos=0&anz=1>

¹⁷ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=30f3731592db0767ef058c33514e0e7d&nr=74266&pos=0&anz=1>

Allein zulässig war in der Vergangenheit eine Einmalzahlung. Dies und anderes gem. § 23 Abs. 2 VBLS hat der BGH in seinen Urteilen vom **10.10.2012 (IV ZR 10/11¹⁸ und IV ZR 12/11¹⁹)** für unwirksam erklärt. Begründung: Die originäre Satzungsregelung hat keinen tarifrechtlichen Ursprung. Darüber hinaus beinhaltet der Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum ATV vom 24.11.2011 eine unzulässige echte Rückwirkung und greift in einen abgewickelten Tatbestand ein, da der Gegenwert mit Beendigung der Beteiligung vor Bezifferung entstanden ist.

Es handelt sich zudem um eine unangemessene Benachteiligung der Beteiligten (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB), da beispielsweise auch Versicherte ohne erfüllte Wartezeit in beachtlicher Größenordnung (ca. 16 % der Gesamtforderung) in die Berechnung des Gegenwerts einbezogen werden und nur eine Einmalzahlung möglich ist,

In den **BGH-Urteilen vom 13.02.2013 (IV ZR 17/12²⁰ und IV ZR 131/12²¹)** klagten auch kommunale Versorgungsverbände auf Rückforderung einer bereits geleisteten Gegenwertzahlung und bekamen vom BGH unter Berufung auf die Urteile vom 10.10.2012 Recht. Klagen der VBL auf Zahlung des restlichen Gegenwertes wurden durch die **BGH-Urteile des Kartellsenats vom 06.11.2013 (KZR 58/11²² und KZR 61/11²³)** abgewiesen, die Revision der VBL blieb erfolglos.

Die VBL hat das Verfahren der Gegenwertberechnung durch die 18. **Satzungsänderung vom 21.11.2012** mit Wirkung vom 10.10.2012 geändert. Gem. § 23a Abs. 1 Buchst. a VBLS n.F. gibt es nur noch unverfallbare Versorgungspunkte und nach § 23c VBLS wird auch ein Erstattungsmodell (statt Gegenwert) zugelassen.

Nach **Urteilen des OLG Karlsruhe vom 05.03.2015 (12 U 202/11²⁴ und 12 U 157/11²⁵) und vom 14.08.2015 (12 U 451/14²⁶)** benachteiligt die Gegenwertregelung laut dieser Satzungsänderung aber ausgeschiedene Beteiligte weiterhin unangemessen. Eine Entscheidung des BGH in diesem Streitfall erfolgt in Kürze. Das Arbeitgeberportal Zusatzversorgung www.gegenwertberechnung.de wird von Rechtsanwalt Valentin Heckert & Kollegen aus Karlsruhe betrieben. Dort ist Näheres über Gegenwerte und unter dem Button „Sanierungsgelder“ auch über den Streitpunkt Sanierungsgelder zu erfahren.

¹⁸ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=8719fd5e072ed17d4dd939e280fcc2e5&nr=62344&pos=0&anz=1>

¹⁹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=82733ff6e0e4f6a7999a25774b9e842a&nr=62252&pos=0&anz=1>

²⁰ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4e7c9a005b5907cddb2a95b3432ef54&nr=63603&pos=0&anz=1>

²¹ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9e74b47a60f84a102e57d72a7cf65d95&nr=63420&pos=0&anz=1>

²² <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=13035e5dddcc5fd0bfafc5726ec2671b&nr=66030&pos=17&anz=29>

²³ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=13035e5dddcc5fd0bfafc5726ec2671b&nr=66031&pos=18&anz=29>

²⁴ http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19611

²⁵ http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19280

²⁶ http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19689

5. VBL und KZVK unter besonderem Handlungsdruck

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die Kirchliche Zusatzversorgungskasse KZVK Köln stehen infolge der BGH-Urteile über die Startgutschriften und Rückzahlung von Sanierungsgeldern (siehe 4. Kapitel) unter ganz besonderem Handlungsdruck.

VBL unter Handlungsdruck

Laut einer kritischen Kurzanalyse²⁷ des VBL-Geschäftsberichts 2014 sind die Zahlen über die wirtschaftliche Lage der VBL beeindruckend. Das aus Kapitalanlagen und kurzfristigen Geldmarktanlagen bestehende **Anlagevermögen** ist gegenüber dem Vorjahr erneut um knapp 10 % auf nunmehr 20,7 Mrd. € zum 31.12.2014 gestiegen und hat damit erstmalig die 20-Milliarden-Grenze überschritten. Die **laufende Durchschnittsverzinsung** lag bei 9,4 %. Die Einnahmen aus dem **Umlageaufkommen** in Höhe von 6,05 Mrd. € überstiegen die **Rentenausgaben** von 4,78 Mrd. € um 27 %. Die durchschnittliche VBL-Zusatzrente lag im Jahr 2014 mit monatlich **319 €** um 1 € höher im Vergleich zum Vorjahr.

Der VBL geht es aus wirtschaftlicher Sicht auf den ersten Blick somit blendend. Das VBL-Vermögen macht fast das 4,3-Fache der jährlichen Rentenausgaben aus. Von einer solchen Traumkonstellation ist beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung (DRV) trotz aktuell noch gut gefüllter Rentenkasse meilenweit entfernt. Der Vergleich zwischen DRV und VBL kann nicht zu weit hergeholt sein, da die VBL-Zusatzrenten zumindest im Tarifgebiet West ebenfalls umlagefinanziert sind wie die gesetzlichen Renten. Im Jahr 2014 entfielen beispielsweise 92 % aller Versorgungs- bzw. Rentenausgaben auf die umlagefinanzierte VBL-Zusatzrente in den alten Bundesländern und nur 8 % auf die kapitalgedeckte VBL-Zusatzrente in den neuen Bundesländern.

Wie in den vergangenen Geschäftsberichten der VBL üblich, werden die Risiken Rechnungszins und Biometrie im Geschäftsbericht 2014 der VBL ausführlich erläutert. Zwar ändern sich die biometrischen Rechnungsgrundlagen, da die künftige Lebenserwartung sicherlich auch bei den VBL-Rentnern steigen wird. Warum aber die geheimnisumwitterten **VBL-spezifischen Sterbetafeln „VBL 2010 P“** (Periodentafel) und **„VBL 2010 G“** (Generationentafel) unter Verschluss gehalten werden, erschließt sich nicht. Privatversicherer haben mit der Veröffentlichung der von ihnen verwandten Sterbetafeln keine Probleme.

Die Rückzahlung der **Sanierungsgelder** für die Jahre 2013 bis 2015 belastet die VBL mit insgesamt über 3 Mrd. €. Weitere Belastungen entstehen, wenn die erhaltenen **Gegenwerte** von aus der VBL ausgeschiedenen Arbeitgebern aufgrund von rechtskräftigen Gerichtsurteilen deutlich geringer ausfallen sollten als einkalkuliert. Hinzu kommen die zu erwartenden Mehrkosten für die Nachbesserung der **rentenfernen Startgutschriften**, nachdem der BGH (IV ZR 9/15) am 09.03.2016 auch die von den Tarifparteien am 30.05.2011 getroffene Neuregelung als verfassungswidrig eingestuft hat.

In der **Pflichtversicherung** werden die Arbeitnehmer-Umlagen bei der umlagefinanzierten Zusatzversorgung der VBL West schrittweise von 1,41 % bis

²⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Kurzanalyse_AT_VBL_GB_2014.pdf

30.6.2015 bis auf 1,81 % ab 1.7.2017 erhöht. Besonders drastisch fällt die Erhöhung der Arbeitnehmer-Beiträge von 2 % bis auf 3,5 % ab 1.7.2016 und sogar auf 4,25 % ab 1.7.2017 in der weitgehend kapitalgedeckten Zusatzversorgung der VBL Ost aus. Diese drastischen Beitragssteigerungen sind erforderlich, um die Schiefelage der kapitalgedeckten VBL Ost in den Griff zu bekommen. Eine Senkung der Leistungszusagen, wie sie von der VBL bereits geplant war, wurde in den Tarifverhandlungen für die Bundesländer im März 2015 durch die Gegenwehr der Gewerkschaften Verdi, GEW und dbb tarifunion verhindert. Bis zum Jahr 2024 soll das Leistungsniveau in der seit 2002 eingeführten Punkterente beibehalten werden. Den Preis für die Stabilisierung des Leistungsniveaus müssen vor allem die Arbeitnehmer durch steigende Umlagen und Beiträge bezahlen.

In der freiwilligen Versicherung hat die VBL hingegen die beitragsorientierte Leistungszusage für Neueinsteiger ab 01.06.2016 drastisch gesenkt und bietet für neu abgeschlossene Verträge zur Entgeltumwandlung oder betrieblichen Rente nur noch einen konkurrenzlos niedrigen Rechnungs- bzw. Garantiezins von 0,25 % an²⁸. Würde auch dies nicht reichen, muss im schlimmsten Fall der Arbeitgeber seine Einstandspflicht erfüllen. In den Versicherungsbedingungen AVBextra 04²⁹ für einen Neuabschluss ab 01.06.2016 heißt es entsprechend: *„Ein Fehlbetrag ist durch Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken. Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, haben die Arbeitgeber für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen“*.

KZVK Köln unter Handlungsdruck

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse in Köln (**KZVK Köln**) als mit Abstand größte kirchliche Zusatzversorgungskasse für Mitarbeiter bei der katholischen Kirche im Erzbistum Köln und bei der Caritas hat den Rechnungszins in der freiwilligen Versicherung ZVKPlus für Neuabschlüsse ab 1.1.2016 von ehemals 2,25 % auf 1,25 % gesenkt³⁰. Allerdings werden nur 75 % der so berechneten Zusatzrente vertraglich zugesagt, wie sich aus der Antwort auf Frage Nr. 17 im Leitfaden zur freiwilligen Zusatzrente der KZVK Köln ergibt³¹.

Angesichts von nur 40.000 freiwillig über die ZVKPlus in der KZVK Köln Versicherten sind mögliche finanzielle Probleme durch höhere Rechnungszinsen von 2,25 % für bis Ende 2015 abgeschlossene Verträge überschaubar.

Die aktuelle finanzielle Situation der KZVK Köln in der Pflichtversicherung, wo 578.000 Mitarbeiter der katholischen Kirche und der Caritas aktiv pflichtversichert sind, ist viel gravierender. Die **Deckungsrückstellungen** wurden im Jahr 2014 infolge von Niedrigzinsphase und längerer Lebenserwartung um 5,8 Mrd. € bzw. um 34 % gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. **Sanierungsgelder** in Höhe von rund 840.000 € allein für die Jahre 2009 bis 2015 müssen laut BGH-Urteil (**IV ZR 336/14**) vom 09.12.2015 an die kirchlichen Arbeitgeber zurückgezahlt werden. Der Verwaltungsrat der KZVK hat am 25.02.2016 entschieden, in Zukunft überhaupt keine Sanierungsgelder mehr zu erheben.

²⁸ https://www.vbl.de/de/versicherte/freiwillige_versicherung/produktinformationen_vblextra

²⁹ <https://www.vbl.de/de/app/media/resource/ioxzlmuc.deliver>

³⁰ <http://www.kzvkc.de/aktuelles/detail/freiwillige-versicherung-ab-2016/>

³¹ http://www.kzvkc.de/fileadmin/media/downloads/Leitfaden_freiwillige_Zusatzrente.pdf

Den kritischen Medienberichten über die aktuelle finanzielle Lage der KZVK in der FAZ³² vom 20.04.2016, dem SPIEGEL³³ und zuletzt in der Süddeutschen Zeitung³⁴ vom 23.06.2016 trat Michael Klass, Sprecher des Vorstandes der KZVK seit 10.07.2015 und Mathematiker sowie Aktuar, in einem Interview mit dem Domradio entgegen^{35,36} und auch schon am 20.4.2016 nach Erscheinen des FAZ-Artikels.

Das von FAZ und SPIEGEL so apostrophierte Milliardenloch resultiert aus dem **buchhalterischen Fehlbetrag**, der sich aus dem Vergleich der **Kapitalanlagen** von 16,8 Mrd. € mit den auf 22,6 Mrd. € erhöhten Deckungsrückstellungen ergibt. Da der **Rechnungszins** von 4 % auf 3,25 % gesenkt wurde, erhöhten sich die Rückstellungen drastisch. Rückstellungen sind ungewisse Schulden in der Zukunft, während das aktuelle Kapitalanlagevermögen bereits vorhanden ist. Die **laufende Durchschnittsverzinsung** lag im Jahr 2014 bei nur noch 3,1 %.

Eine Analyse des KZVK-Geschäftsberichts 2014 ergibt zudem: Die Einnahmen aus Beiträgen lagen mit 904 Mio. € deutlich über den Rentenleistungen von 485 Mio. €. Die KZVK-Zusatzrente in der Pflichtversicherung betrug in 2014 durchschnittlich 280 €, bei der reinen Altersrente waren es noch 301 €.

Die KZVK Köln wird im Gegensatz zur VBL voll von der Niedrigzinsphase getroffen, da sie ausschließlich kapitalgedeckt und nicht umlagefinanziert ist. Für künftige Rentenleistungen hat sie daher eine Neubewertung der sog. Deckungs- bzw. Versicherungsrückstellungen vorgenommen. Sie rechnet nur noch mit einem Zins von 3,25 % statt früher durchschnittlich 4 % und berücksichtigt ab 2014 auch die um 1 % jährlich ansteigenden Zusatzrenten. Allein dadurch erhöhten sich die versicherungstechnischen Rückstellungen (also der Höhe und Fälligkeitszeitpunkt nach ungewisse Schulden) um die erwähnten 5,8 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr.

Auf die anhaltende Niedrigzinsphase hat die KZVK Köln mit kräftigen Beitragssatzerhöhungen reagiert. Ab 2011 stieg der allein vom Dienstgeber (so heißt der kirchliche Arbeitgeber offiziell) zu tragende Beitragssatz von ehemals 4 % auf 4,4 %. Ab 2013 sind es 4,8 %, ab 2016 5,3 %, ab 2018 5,8 %, ab 2020 6,3 % und ab 2024 sogar 7,1 %. Mit diesen drastischen Erhöhungen der Beitragssätze will die KZVK ihre aktuellen finanziellen Probleme in den Griff bekommen.

KZVK Dortmund unter Handlungsdruck

In Dortmund hat die Kirchliche Zusatzversorgungskasse für die evangelische Kirche und Diakonie in Rheinland-Westfalen (**KZVK Dortmund**) ihren Sitz. Sie legte Mitte Juli 2016 bereits ihren Geschäftsbericht für 2015 vor³⁷.

Mit 204.000 aktiv Pflichtversicherten zum 31.12.2015 (Vorjahr rund 199.000) ist sie die nach der KZVK Köln zweitgrößte kirchliche Zusatzversorgungskasse und zugleich die sechstgrößte unter den insgesamt 23 Zusatzversorgungskassen.

³² <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/milliarden-loch-in-pensionskasse-der-katholischen-kirche-14189828.html>

³³ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/katholische-kirche-milliardenloch-in-pensionskasse-a-1088418.html>

³⁴ <http://www.sueddeutsche.de/politik/zusatzrente-katholisches-kapital-1.3044342>

³⁵ <http://www.kzv.de/aktuelles/detail/unser-schiff-ist-auf-einem-guten-weg/>

³⁶ <http://www.kzv.de/aktuelles/detail/kzv-reformpaket-auf-dem-weg/>

³⁷ <http://www.kzv.de>

[dortmund.de/fileadmin/media/PDF/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_KZVK_2015_web.pdf](http://www.kzv.de/fileadmin/media/PDF/Geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_KZVK_2015_web.pdf)

Interessant sind die im Geschäftsbericht 2015 der KZVK Dortmund bekannt gegebenen Zahlen über die Verteilung der aktiv Pflichtversicherten. 60 % sind für die evangelische Kirche direkt tätig und 40 % in der Diakonie. Andererseits entfallen 78 % der Versicherten auf die westliche Gliederkirche in Rheinland-Westfalen und 22 % auf die östliche Gliederkirche.

Die Anzahl der Rentner stieg im Jahr 2015 um 2.500 auf nunmehr knapp 73.000. Die Einnahmen aus Beiträgen und Sanierungsgeldern lagen bei 404 Mio. € und damit um 127 Mio. € über den Rentenleistungen von 277 Mio. €.

Die **Kapitalanlagen** stiegen von 6,25 Mrd. € im Vorjahr um 8 % auf 6,75 Mrd. € an. Überraschenderweise entfallen 3,7 Mrd. € und damit immerhin 55 % der Kapitalanlagen auf Aktienfondsanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere. 2,7 Mrd. € oder 41 % stecken in Zinsanlagen und 0,3 Mrd. € bzw. 4 % sind in Immobilien investiert. Die **Nettoverzinsung** der Kapitalanlagen stieg von 5,32 % in 2014 auf 7,2 % in 2015.

Da im Jahr 2015 außerordentliche Gewinne aus Wertpapierverkäufen erzielt wurden und die Ausschüttungen aus Investmentanteilen gestiegen sind, erhöhte sich der Kapitalertrag gegenüber dem Vorjahr von 322 Mio. € um rund 45 % auf 471 Mio. €. Die Realisierung von Veräußerungs- und Bewertungsgewinnen ließ die **Nettoverzinsung auf 7,25 %** gegenüber 5,32 % im Vorjahr steigen und die laufende Durchschnittsverzinsung von 4,91 % auf 5,82 %.

Trotz dieser günstigen Ertragssituation in 2015 steht auch die KZVK Dortmund unter Handlungsdruck. Wegen des Risikos der Rückzahlung von Sanierungsgeldern hat sie Rückstellungen in Höhe von 275 Mio. € gebildet. Zurzeit liegt das **Sanierungsgeld** im Durchschnitt bei 1,8 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

Zur Berechnung der Deckungsrückstellungen wurde im Jahr 2015 ein Rechnungszins von 4 % statt bisher 4,25 % angesetzt. Dadurch stiegen die **Deckungsrückstellungen** auf 8,28 Mrd. € und übertrafen damit die Kapitalanlagen von 6,75 Mrd. € um rund 1,5 Mrd. €. Ähnlich wie bei der KZVK Köln ist dadurch ein nicht durch Deckungsrückstellungen gedeckter **Fehlbetrag in der Bilanz der KZVK Dortmund** entstanden.

Der **Beitragssatz** soll ab 01.01.2019 von bisher 4,8 % auf 5,6 % steigen. Dr. Friedemann Lucius, Vorstandsmitglied der Heubeck AG, als der für die KZVK Dortmund verantwortliche Aktuar hält eine weitere Steigerung des Beitragssatzes für erforderlich, falls die Niedrigzinsphase wie erwartet länger anhält. Gleichzeitig müsste dann der für die Berechnung der Deckungsrückstellungen angesetzte Rechnungszins unter 4 % fallen.

Die finanziellen Probleme bei den beiden größten kirchlichen Zusatzversorgungskassen – KZVK Köln für die katholische Kirche und die Caritas, KZVK Dortmund für die evangelische Kirche und die Diakonie – ähneln sich also, da beide Kassen seit 2002 rein kapitalgedeckt sind. Möglicherweise wird die KZVK Dortmund aber nicht durch Gerichtsurteile zur Rückzahlung von Sanierungsgeldern an die kirchlichen Arbeitgeber verurteilt, sofern ihre Situation im Vergleich zur KZVK Köln aus rechtlicher Sicht anders beurteilt wird.

6. Kommunale Zusatzversorgungskassen unter Handlungsdruck

Auch kommunale Zusatzversorgungskassen stehen durch Niedrigzinsphase und biometrische Risiken unter Handlungsdruck. Der bei ver.di zuständige Tarifsekretär für den öffentlichen Dienst, Dr. Oliver Dilcher, hat dies in seinem Vortrag³⁸ auf der vom Euroforum am 13.06.2015 veranstalteten Tagung „Zusatzversorgung“ bekundet. Laut Dilcher haben die Aktuare bei mehreren kommunalen Zusatzversorgungskassen Handlungsbedarf gesehen, darunter bei der kommunalen Zusatzversorgungskasse in Baden-Württemberg (KVBW) sowie bei den in den neuen Bundesländern agierenden Zusatzversorgungskassen von Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKdbG)

Die **Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKdbG)** ist nach der VBL mit 671.000 aktiv Pflichtversicherten, 247.000 Zusatzrentnern und einem Kapitalvermögen von 16,4 Mrd. die zweitgrößte Zusatzversorgungskasse. Sie gehört zusammen mit elf anderen Versorgungseinrichtungen zur **Bayerischen Versorgungskammer (BVK)**, die sich stolz als größte öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung bezeichnet.

Die vor dem 01.01.2004 in die ZVKdbG eingetretenen kommunalen und sonstigen Arbeitgeber sowie ihre pflichtversicherten Arbeitnehmer sind im Abrechnungsverband I, der teils umlagefinanziert und teils kapitalgedeckt ist. Nur die Arbeitgeber zahlen aber ab 01.01.2013 eine Umlage von 3,75 % (vorher waren es noch 4,75 %) sowie einen Zusatzbeitrag von 4 %, zusammen also 7,75 % der Bruttolöhne. Für die ab dem 01.01.2004 eingetretenen Mitglieder ist der kapitalgedeckte Abrechnungsverband II zuständig mit einem Pflichtbeitrag der Arbeitgeber in Höhe von 4,8 %.

Umlagen oder Beiträge von den Arbeitnehmern werden also nicht erhoben. Das Umlage- und Beitragsaufkommen der ZVKdbG lag im Jahr 2013 bei 1,43 Mrd. €. Dem standen Rentenleistungen von 0,94 Mrd. € gegenüber, so dass ein jährlicher Überschuss von rund 490 Mio. € entstand.

Die Kapitalanlagen betragen 16,44 Mrd. € und die daraus erzielten jährlichen Kapitalerträge 665 Mio. €. Die Nettoverzinsung ist nicht bekannt. Die Deckungsrückstellungen liegen bei 16,68 Mrd. €. Ganz offensichtlich geht es der kommunalen Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden finanziell noch recht gut. Wäre es anders, hätte sie sicherlich nicht ab Anfang 2013 die Arbeitgeberumlage von 4,75 % auf nunmehr 3,75 % der Bruttolöhne gesenkt.

Einen Geschäftsbericht für das Jahr 2014 veröffentlicht die ZVKdbG nicht im Internet. Die Verfasser dieser Studie müssen sich daher mit wenigen Daten aus dem Jahresbericht 2014³⁹ der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) begnügen.

³⁸ Oliver Dilcher (verdi) Vortrag: „Die Akzeptanz der Zusatzversorgung aus Sicht der Arbeitnehmer, unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst“, EUROFORUM, Berlin, 13./14. Juni 2016

³⁹

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/bvkpresse/de/publikationen/jahresbericht_web_300315_klein.pdf

Das Selbstlob als „stiller Riese“ (siehe Seite 33 des Jahresberichts 2014 der BVK) ist hinsichtlich des Adjektivs „still“ berechtigt, da die BVK weder den Geschäftsbericht für die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKdbG) noch der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) als größtem Versorgungswerk für Freiberufler in Deutschland im Internet veröffentlicht. Das Substantiv „Riese“ kann sich aber nicht auf die Mitgliederzahl beziehen, da in der Anzahl von 1,35 Mio. Mitgliedern bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden noch rund 680.000 beitragsfrei Versicherte enthalten sind. Rechnet man diese heraus, sinkt die Mitgliederzahl der BVK für zwölf Versorgungseinrichtungen auf rund 1 Million.

Als Riese kann sich die BVK indes hinsichtlich des Kapitalanlagevolumens von insgesamt rund 62 Mrd. € im Jahr durchaus bezeichnen. Davon entfallen allein rund 37 Mrd. € auf die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKdbG) und die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV).

Die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die BVK übt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aus. Da die BVK diesem unmittelbar unterstellt ist, gilt sie rechtlich als staatliche Oberbehörde. Sie wird von einem Vorstand geleitet und unterliegt keinen staatlichen Weisungen. Die Selbsteinschätzung, wonach sich hinter der Oberbehörde Bayerische Versorgungskammer „ein ebenso modernes wie dynamisches Unternehmen“ verbirgt (siehe Seite 11 des Jahresberichts 2014), mag zum Schmunzeln anregen. Schließlich sind öffentliche Behörden von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen wohl zu unterscheiden. Wäre die BVK ein Unternehmen, hätte sie längst die Jahresabschlüsse (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht) auch für ihre beiden größten Versorgungseinrichtungen ZVKdbG und BÄV im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Dies ist aber bis heute noch nicht geschehen.

Zusatzversorgungskasse Baden-Württemberg (KVBW)

Die **Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW)** als kommunale Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden in Baden-Württemberg ist nach VBL, ZVKdbG und KZVK Köln mit 472.000 Pflichtversicherten und 204.000 Zusatzrentnern die viertgrößte Zusatzversorgungskasse und nach der BVK die zweitgrößte kommunale Zusatzversorgungskasse.

Im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I macht die Umlage 5,5 % aus, wovon ein geringer Anteil von 0,15 % auf die Arbeitnehmer entfällt. Hinzu kommen ab 01.01.2014 ein Zusatzbeitrag der Arbeitgeber von 0,40 % und das Sanierungsgeld von durchschnittlich 2,5 %. Insgesamt sind dies also 8,4 % der Entgelte. Das Aufkommen aus Umlagen und Sanierungsgeldern lag im Jahr 2014 laut Geschäftsbericht 2014⁴⁰ der Zusatzversorgungskasse des KVBW bei 1,11 Mrd. €. Die durchschnittliche Zusatzrente betrug 317 €.

Der Abrechnungsverband II ist kapitalgedeckt und steht neu eintretenden Arbeitgebern offen. Der Beitragssatz liegt bei 4,8 %. Hier sind bisher nur rund 6.000 Arbeitnehmer versichert. Daher machten die Beitragseinnahmen im Jahr 2014 auch nur rund 6 Mio. € aus.

⁴⁰ http://www.kvbw.de/pb/site/KVBW/get/documents_E151547903/kvbw/Objektdatenbank_KVBW/PDF-Dateien/Allgemein/Geschaeftsberichte/ZVK/Gesch%C3%A4ftsbericht%20ZVK%202014.pdf

Die Kapitalanlagen in Höhe von 5,31 Mrd. € führten zu Kapitalerträgen von 208 Mio. € netto, was einer Nettorendite von 3,9 % entspricht. Im Geschäftsbericht 2014 wird deutlich auf das Zinsgarantierisiko hingewiesen, da die Verzinsung aus den Verpflichtungen nicht nachhaltig über entsprechende Renditen der angelegten Gelder finanziert werden kann.

Die aktuelle Niedrigzinsphase stellt laut Geschäftsbericht auch die Zusatzversorgungskasse im KVBW vor besondere Herausforderungen. In Abstimmung mit den Verantwortlichen Aktuarien werden daher Handlungsempfehlungen entwickelt, wie den Zinsrisiken und zusätzlich den biometrischen Risiken zu begegnen ist.

Rheinische und westfälische Zusatzversorgungskasse (RZVK und KVW)

Zwei weitere große kommunale Zusatzversorgungskassen gibt es in Nordrhein-Westfalen, und zwar die **RZVK (Rheinische Zusatzversorgungskasse) in Köln** für die Gemeinden im Rheinland und die **KVW in Münster** als Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden in Westfalen-Lippe. Die RZVK hat 336.000 Pflichtversicherte und 175.000 Zusatzrentner und die KVW 178.000 Pflichtversicherte und 83.000 Zusatzrentner.

Während die RZVK auf ihrer Internetseite weder einen Geschäftsbericht noch konkrete Daten über die Vermögens- und Ertragslage veröffentlicht, sind die entsprechenden Geschäftsdaten für 2014 bei der KVW mühelos deren Jahresbericht 2014/15⁴¹ zu entnehmen.

Die **kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe** (auch als „kvw-Zusatzversorgung“ oder KVV in Münster bezeichnet) weist im klassischen umlagefinanzierten Abrechnungsverband I mit rund 173.000 Pflichtversicherten zum 31.12.2014 Kapitalanlagen in Höhe von 2,3 Mrd. € aus, die noch zu 90 % in Fonds und verzinslichen Wertpapieren stecken. Künftig soll aber eine Umstrukturierung mit der Anlage in Dachmasterfonds erfolgen.

Der Umlagesatz liegt bei 4,5 %. Hinzu kommt ein Sanierungsgeld von 3,25 %, so dass insgesamt 7,75 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte von den kommunalen Arbeitgebern aufgebracht werden müssen. Umlagen und Sanierungsgelder machten im Jahr 2014 insgesamt 429 Mio. € aus. Dem stehen 347 Mio. € an Rentenausgaben gegenüber. Die durchschnittliche Altersrente liegt bei 368 € pro Monat.

Der den ab 2003 neu eintretenden Arbeitgebern offenstehende Abrechnungsverband II (AV II) ist vollständig kapitalgedeckt. Bisher gehören erst 5.600 aktiv Pflichtversicherte dem AV II an. Der Beitragssatz wurde ab 01.01.2016 von 4,8 auf 5,9 % erhöht. Ohne diesen Schritt könne die langfristige Finanzierung des AV II nicht mehr sichergestellt werden. Und weiter heißt es auf Seite 27 des Jahresberichts: „Die kvw-Zusatzversorgung folgt hier einem Handlungsdruck, dem sich aktuell die Verantwortlichen der Versorgungseinrichtungen deutschlandweit stellen müssen“.

Die Kapitalanlagen betragen insgesamt 2,3 Mrd. € und die Durchschnittsverzinsung 3,78 % im Jahr 2014.

⁴¹ http://www.kvw-muenster.de/download/Ueberuns_Allgemein/kvw_jahresbericht_14-15_web.pdf

Die Offenheit und Transparenz im Jahresbericht 2014/15 der Zusatzversorgungskassen Westfalen-Lippe in Münster ist lobenswert. Die Rheinische Zusatzversorgungskasse in Köln sollte sich daran ein Beispiel nehmen und ebenfalls Geschäftsberichte im Internet veröffentlichen.

Bemerkenswert ist auch das mit Dr. Friedemann Lucius (verantwortlicher Aktuar bei der KVV seit 2014) geführte und auf den Seiten 20-23 des Jahresberichts 2014/2015 abgedruckte Interview. Lucius ist seit 2013 auch Vorstandsmitglied der Heubeck AG (siehe dazu auch Seiten 11 und 20 dieser Studie) und zudem Vorstandsmitglied des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), der berufsständischen Vertretung der Pensionsaktuar.

Die wichtigsten Statements von Lucius werden im Folgenden wörtlich wiedergegeben:

„2014 stand die Überprüfung und Anpassung der Finanzierungssätze in der umlagefinanzierten Pflichtversicherung an. Hier liegen angesichts des Niedrigzinses im Moment die größten Herausforderungen. Denn wenn die erwartete Verzinsung nicht erzielt wird, müssen die fehlenden Zinserträge bei unveränderten Leistungen anderweitig ausgeglichen werden, sonst geht die Rechnung nicht auf ...Aktuell arbeiten wir intensiv an Lösungen, um die Herausforderungen in den kapitalgedeckten Abrechnungsverbänden zu bewältigen, die die Niedrigzinsphase verursacht ... Insgesamt kommen auf die Beteiligten höhere Finanzierungskosten zu“

Zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst äußert sich der promovierte Mathematiker Lucius wie folgt:

„Die Zusatzversorgung ist tatsächlich etwas Besonderes. Auch wenn mit der Umstellung von der Gesamtversorgung auf das Punktemodell 2002 zum Teil erhebliche Einschnitte im Versorgungsniveau verbunden waren, können sich die Leistungen im Vergleich zur Privatwirtschaft immer noch sehen lassenZudem wird die Zusatzversorgung für den Einzelnen angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase immer wertvoller“.

7. Akzeptanzprobleme bei Pflichtversicherten und Arbeitgebern

Pflichtversicherte Angestellte im öffentlichen und kirchlichen Dienst sowie auch öffentliche und kirchliche Arbeitgeber beklagen die oft hochkomplizierten Regelungen im Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2002 mit bisher sechs Änderungsverträgen und in den jeweiligen Satzungen der Zusatzversorgungskassen.

Bereits am 22.03.2000 merkte das Bundesverfassungsgericht (**1 BvR 1136/96**) im sog. Halbanrechnungsbeschluss mit Blick auf anstehende Neuregelungen folgendes an und schrieb dies der VBL ins Stammbuch:

„Das Satzungswerk der VBL hat inzwischen eine Komplexität erreicht, die es dem einzelnen Versicherten kaum mehr ermöglicht, zu überschauen, welche Leistungen er zu erwarten hat und wie sich berufliche Veränderungen im Rahmen des Berufslebens auf die Höhe der Leistungen auswirken. Eine weitere Zunahme der Komplexität kann an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen“

Diese Mahnung der Verfassungsrichter ist bei der VBL, den anderen Zusatzversorgungskassen und den Tarifparteien leider nicht auf fruchtbaren Boden gefallen. Die von den Tarifparteien am 13.11.2001 beschlossenen Übergangsregelungen zur Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) zeichnen sich im Gegenteil durch eine außerordentlich hohe **Komplexität** aus. Der Hinweis der VBL an die Tarifparteien, zur Berechnung der Startgutschriften für sog. rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 die gerade erst zum 01.01.2001 geänderte Ausscheideregelung gem. § 18 Abs. 2 Nr. BetrAVG zu nutzen, erwies sich geradezu als fatal.

Mit der am 30.05.2011 getroffenen Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften durch die Tarifparteien hat sich die Komplexität nochmals deutlich gesteigert. Um so erfreulicher ist es, dass der BGH (**IV ZR 9/15**) in seinem Urteil vom 09.03.2016 die schweren Systemfehler erkannt und die Neuregelung verworfen hat. Somit sind diese Startgutschriften auch nach fast 15 Jahren noch immer unverbindlich.

Versicherte und Arbeitgeber kritisieren auch die **Intransparenz** mancher Zusatzversorgungskassen. Die geheimnisumwitterten Sterbetafeln rücken die Kassen selbst den Arbeitgebern gegenüber nicht heraus. Die Geschäftsberichte einiger Zusatzversorgungskassen sind teilweise nicht aussagekräftig. Andere Geschäftsberichte werden den Versicherten nur auf ausdrückliches Verlangen übersandt, so beispielsweise die Geschäftsberichte 2014 der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVKdbG) und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK). Warum diese Geheimnistuerei praktiziert wird, bleibt schleierhaft.

Journalisten können nur deutlich weniger als die Hälfte der Geschäftsberichte von den 23 Zusatzversorgungskassen im Internet einsehen. Vergleiche zwischen Zusatzversorgungskassen werden dadurch erschwert oder de facto unmöglich. Angesichts angesammelter Kapitalvermögen in Milliardenhöhe ist die Nicht-Veröffentlichung von Geschäftsberichten sicherlich nicht angebracht.

Schlussbemerkungen

Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst wird wie die versicherungsförmigen Zweige der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft (Pensionskassen und Direktversicherung) von der anhaltenden Niedrigzinsphase schwer getroffen. Den aktuellen Handlungsbedarf oder Handlungsdruck werden Kenner der komplizierten Materie nicht bestreiten.

Keineswegs geht es aber darum, diese zweite Säule der Altersvorsorge wegen der auftretenden wirtschaftlichen und auch rechtlichen Probleme abzuschaffen. Vielmehr sollte die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst gestärkt werden, so dass für die ehemals pflichtversicherten Angestellten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes im Ruhestand eine immer noch attraktive Zusatzrente zur gesetzlichen Rente hinzutritt.

Die Frage, welches Finanzierungssystem (rein umlagefinanziert, rein kapitalgedeckt oder Mischung aus Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung) am besten geeignet ist, die Herausforderungen aufgrund der verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu bewältigen, muss weitergehen und aus Sicht der einzelnen Zusatzversorgungskasse beantwortet werden. Pauschale Rezepte taugen nicht.

Weniger Komplexität und mehr Transparenz – beides sollte künftig im Vordergrund stehen. Dadurch können auch langwierige gerichtliche Streitigkeiten abgekürzt oder ganz vermieden werden. Es darf auf Dauer nicht sein, dass keine andere Versorgungseinrichtung in Deutschland so häufig vor Gericht steht und auch immer häufiger verliert wie die VBL als die mit Abstand größte Zusatzversorgungskasse.

Die Tarifparteien auf Arbeitgeberseite (BMI, VKA, TdL) und Gewerkschaftsseite (Verdi, GEW, dbb tarifunion) sind ebenso gefordert, das für manche Funktionäre „leidige“ Thema Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst beherzt anzupacken und für weitgehend akzeptierte Lösungen zu sorgen.

Letztlich sind auch die aktiv Pflichtversicherten und späteren Zusatzrentner aufgefordert, sich mit „ihrer“ Zusatzversorgung auseinander zu setzen. Allzu häufig werden die von den Zusatzversorgungskassen erhaltenen Unterlagen nur abgeheftet. Viele Angestellte und Zusatzrentner resignieren völlig und äußern sich dann wie „Davon verstehe ich überhaupt nichts“ oder „Das wurde extra so kompliziert gemacht, damit ich keine Chance habe, es zu verstehen“. Resignation kann aber sicherlich nicht die Lösung sein.

Die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst hat trotz der in dieser Studie aufgezeigten wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme eine Zukunft. Es gilt, die Chancen zu nutzen und die Risiken so weit wie möglich zu begrenzen. Den Statements von Dr. Friedemann Lucius, wonach die Zusatzversorgung für den Einzelnen angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase immer wertvoller wird (siehe Seite 24 dieser Studie), ist voll zuzustimmen.

Anhang

23 Zusatzversorgungskassen

- Pflichtversicherten-Anzahl, Rentner-Anzahl, Kapitalanlagen –

Nr.	Zusatzvers.kassen	Pflichtversicherte	Rentner	Kapitalanlagen
1	VBL	1.871.587	1.238.802	20,66 Mrd. €
2	ZVK Bayern	671.000*	256.367	16,44 Mrd. €*
3	rk. KZVK Köln	578.176	156.210	16,81 Mrd. €
4	ZVK BaWü	465.421	203.970	5,26 Mrd. €
5	RZVK Köln	336.500	175.000	5,20 Mrd. €
6	ev. KZVK Dortmund	199.415**	69.277**	6,25 Mrd. €**
7	ZVK Westfalen	178.443	82.784	2,30 Mrd. €
	Top 7	4.300.000	2.182.000	72,92 Mrd. €
8	ZVK Sachsen	114.535	42.674	k.A.
9	„ Darmstadt	86.000	46.400	k.A.
10	„ Sa-Anhalt	67.000	k.A.	k.A.
11	„ Thüringen	59.000	16.000	k.A.
12	ev. KZVK Hann.	55.000	21.000	k.A.
13	„ „ Darmst.	53.000	5.000	k.A.
14	ZVK Köln	36.000	18.000	k.A.
15	„ Frankfurt	k.A.	k.A.	k.A.
16	„ Wiesbaden	k.A.	k.A.	k.A.
17	„ Kassel	k.A.	k.A.	k.A.
18	„ Hannover	k.A.	k.A.	k.A.
19	„ Saarland	k.A.	k.A.	k.A.
20	„ Meckl.-Vorp.	k.A.	k.A.	k.A.
21	„ Brandenburg	k.A.	k.A.	k.A.
22	Spark. Baden	k.A.	k.A.	k.A.
23	„ Emden	k.A.	k.A.	k.A.

Summe **5,37 Mio.** **2,54 Mio.**
 davon VBL: 1,87 Mio. 1,24 Mio.
 übrige 22 ZVK's laut AKA: 3,50 Mio. 1,30 Mio.

Top 7: **4,3 Mio.** **2,18 Mio.** **72,92 Mrd. €**
7 größte ZVK's mit Anteil: **80 %** **86 %**
VBL, ZVK Bayern, KZVK Köln, ZVK Baden-Württemberg, RZVK Köln,
ev. ZVK Rheinland-Westfalen in Dortmund und ZVK Westfalen-Lippe in Münster

*) geschätzt aufgrund der Zahlen für 2013 (Geschäftsbericht für 2014 liegt nicht vor)

**) Zahlen für 2015

k.A. = keine Angaben vorhanden